

Subunternehmer – Vertragsbedingungen



Wolf System GmbH, Am Stadtwald 20, D-94486 Osterhofen, Tel. 09932 / 37 - 0, Fax 09932 / 2893, mail@wolfsystem.de, www.wolfsystem.de

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Der Vertrag wird zwischen folgenden Parteien geschlossen:
 - a) Auftraggeber (nachfolgend: AG) ist die Firma Wolf System GmbH.
 - b) Auftragnehmer (nachfolgend: AN) ist das Unternehmen, das sich um die Ausführung von Werkleistungen als Nachunternehmer bewirbt und Empfänger des Vertragsschreibens ist.
- 1.2 Zwischen den Vertragspartnern gilt die VOB/B und C in der am Bestelltag gültigen Fassung als vereinbart.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Der AG überträgt dem AN die fachgerechte Erstellung der im/in beiliegenden Leistungsverzeichnis/en und Bestellung/en genannten Leistungen.
- 2.2 Es gelten die in der Bestellung aufgeführten Bestandteile in angegebener Reihen- und Rangfolge. Zudem sind die Einkaufsbedingungen der Firma Wolf zu beachten (<http://www.wolfsystem.de/AGB>).
- 2.3 Vertragsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn sie dem Angebot des AN beigefügt waren oder im Angebot des AN hierauf Bezug genommen wird.
- 2.4 Der AN bestätigt, sämtliche Ausschreibungsunterlagen zur Angebotserstellung erhalten zu haben. Er hat diese geprüft und für seine Leistungen als ausreichend angesehen.

3. Vergütung

- 3.1 Der Gesamtpreis in der Bestellung ist der Angebotspreis inkl. des vereinbarten Nachlasses. Dieser ist in der Bemerkung mit angeführt und ist bei Rechnungsstellung vom AN abzuziehen. Die Umsatzsteuer ist gemäß §13 UStG vom AG zu zahlen.
- 3.2 Die Vergütung des AN richtet sich in Anlehnung an die geprüfte Angebotssumme nach Zif.2.1 (= Nettoauftragssumme) nach den ausgeführten Mengen auf der Grundlage der vereinbarten Einheitspreise gemäß dem beiliegenden Leistungsverzeichnis (Einheitspreisvertrag).
- 3.3 Ist in der Bestellung ausdrücklich vermerkt, dass eine Pauschalsumme vereinbart wurde, gilt der Gesamtpreis der Bestellung als Pauschal-Festpreis (Pauschalvertrag).
- 3.4 Die Preise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit. Spätere Materialpreiserhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen führen nicht zu einer Änderung der vereinbarten Vergütung. Lohn- und Materialpreisklauseln werden nicht vereinbart.

4. Ausführungsfristen

Sind in der Bestellung Ausführungsfristen angegeben sind diese Vertragsbestandteil und einzuhalten, ansonsten gilt §5 VOB/B.

5. Vertragsstrafe

Eine Vertragsstrafe gilt zu nachfolgenden Konditionen vereinbart, sofern in der Bestellung darauf verwiesen wird: „Gerät der AN mit der Fertigstellung in Verzug, ist eine Vertragsstrafe von 0,2% der Auftragssumme je Werktag zu zahlen, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme.

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

6. Gewährleistung/Abnahme

- 6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre und 1 Monat, bei Dachabdichtungsarbeiten 10 Jahre. Ansonsten gilt §13 VOB/B.
- 6.2 Die Abnahme der Leistungen hat förmlich zu erfolgen. Die Fertigstellung der Leistung ist schriftlich anzuzeigen. Die Übersendung der Schlussrechnung gilt nicht als Fertigstellungsmittlung gem. §12 VOB/B. Der AN ist verpflichtet, auf die Abnahme seiner Leistung bis zu 6 Wochen nach Fertigstellung seiner Arbeiten zu warten, da die Arbeiten aus Gründen der Gewährleistungsfristen zusammen mit dem Hauptgewerk abgenommen werden sollen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Zusatzvereinbarungen. Diesen ist absolut Folge zu leisten.
- 6.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Mängelbeseitigung innerhalb von 24 Werktagen nach Abnahme abzuschließen. Nach §13 Abs.5 VOB/B sind die Mängelbeseitigungsleistungen anzuzeigen und die Leistung erneut durch den AG abzunehmen.

7. Rechnungsstellung

- 7.1 Die Rechnungen sind, da der AG nach §13b UStG Umsatzsteuerschuldner ist, als Nettrechnung zu erstellen.
- 7.2 Ist ein Einheitspreisvertrag geschlossen, hat der AN bei sämtlichen Rechnungen ein ordnungsgemäßes Aufmaß vorzulegen.
- 7.3 Für die Zahlungen gelten die Zahlungsfristen gemäß §16 VOB/B. Der AN gewährt dem AG das im Bestellblatt aufgeführte Skonto, wenn die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden.

8. Rechtliche Verpflichtungen

- 8.1 Der AN versichert, dass er einen bei seiner Berufsgenossenschaft gemeldeten Betrieb führt, ausreichend haftpflichtversichert ist und alle zur Ausführung der beauftragten Gewerke erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen besitzt, sowie dass er bis zum Tage des Vertragsabschlusses seinen Steuer- und Beitragsverpflichtungen bei dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern und bei der Berufsgenossenschaft nachgekommen ist. Dies ist durch die Vorlage einer Freistellungsbescheinigung des für den AN zuständigen Finanzamtes zu belegen. Der AG ist unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls diese Bescheinigungen, Zulassungen oder Genehmigungen nicht mehr gültig sind. Der AN übernimmt ausdrücklich die volle Verantwortung für alle genannten Verpflichtungen und stellt den AG von allen evtl. daraus resultierenden Folgen frei.
- 8.2 Der AN garantiert, sich im Rahmen seiner Tätigkeit für den AG stets gesetzeskonform zu verhalten, insb. die Verpflichtung
 - a) aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit,
 - b) die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften
 - c) aus den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts
 - d) der aktuell gültigen Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) vollständig und fristgerecht einzuhalten und auch gegebenenfalls eingesetzte Nachunternehmer auf die Einhaltung zu verpflichten.
- 8.3 Verstöße des AN gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmerentendegesetzes, des Schwarzarbeitsgesetzes oder anderer Vorschriften gegen illegale Beschäftigung oder das MiLoG berechtigen den AG zur sofortigen außerordentlichen Kündigung; das gleiche gilt bei Vorliegen eines objektiv begründeten Verdachts der Ermittlungsbehörden auf solche Verstöße. Der AN ist für die Einhaltung der Vorschriften selbst verantwortlich, der AG ist zu einer Überwachung des AN oder seiner Nachunternehmer nicht verpflichtet.
- 8.4 Die Einhaltung der genannten Verpflichtung hat der AN jederzeit auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Dokumente nachzuweisen und erforderlichenfalls seine Nachunternehmer in gleicher Weise zu verpflichten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Falls zum Zeitpunkt der Beauftragung die Baugenehmigung noch nicht vorliegt, gilt die Beauftragung so lange als vorbehaltlich bis die Baugenehmigung erteilt wurde. Kommt es auf Grund der Nichterteilung der Baugenehmigung zur Stornierung des Auftrages, besteht keinerlei Anspruch auf Schadensersatzleistungen seitens des AN.
- 9.2 Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 9.3 Für den vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Deggendorf vereinbart.

Subunternehmer- Zusatzvereinbarungen

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die einzelnen Liefer- bzw. Montagetermine vorab rechtzeitig bei dem jeweiligen Bauherrn schriftlich anzukündigen und mit diesem abzustimmen. Darüber ist der zuständige Disponent bzw. Bauleiter von Wolf unverzüglich schriftlich zu informieren. Zudem muss sich der Vertragspartner beim ersten Erscheinen auf der Baustelle beim Bauherrn oder beim genannten Ansprechpartner vorstellen.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Bauherrn vollständig und ordnungsgemäß in die jeweilige Funktionsweise des von ihm verbauten Bauteils einzuweisen. Die vorgenommene Einweisung muss sich der Vertragspartner vom Bauherrn auf einem vom Vertragspartner gestellten Sichtabnahmeprotokolls unterzeichnen lassen. Der Vertragspartner hat eine Abschrift davon Wolf (dem zuständigen Disponenten oder Bauleiter) auszuhändigen bzw. zu übermitteln.
3. Der Vertragspartner wird die Baustelle sauber halten. Er ist daher insbesondere verpflichtet, für die Beseitigung seines Abfalls, Bauschutts etc. zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht trotz angemessener Nachfrist nicht nach, kann Wolf den Schutt, Abfall etc. auf Kosten des Vertragspartners beseitigen lassen.
4. Im Falle der Montage: Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Bilddokumentation über seine Arbeiten zu erstellen. Diese soll insbesondere den Beginn, Verlauf und Endzustand seiner Arbeiten umfassen und ist je nach Baufortschritt umgehend an Wolf (entweder dem zuständigen Disponenten oder Bauleiter) per E-Mail zu übersenden.

Im Falle der Lieferung: Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Auslieferung der Ware an den Bauherrn sowohl durch vom Bauherrn oder einen sonstigen Ansprechpartner gegengezeichneten Lieferschein Wolf nachzuweisen.

Dieser Nachweis ist Wolf (entweder dem zuständigen Disponenten oder Bauleiter) per E-Mail zu übermitteln.

5. Erst nach vollständiger Erfüllung obiger Punkte und nach Vorlage des vom Bauherrn unterschriebenen Teilabnahmeprotokolls hat der Vertragspartner Anspruch auf vollständige Bezahlung durch Wolf.